

3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

Convertinvest European Convertible & Bond Fund

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

ISIN Tranche A AT0000674981 (R)
ISIN Tranche T AT0000674999 (R)
ISIN Tranche VT AT0000A0LVR7 (R)
ISIN Tranche VT AT0000A0PLH0 (I)
ISIN Tranche A AT0000A0R1S5 (I)
ISIN Tranche T AT0000A0R1T3 (I)

RECHENSCHAFTSBERICHT

über das Rechnungsjahr vom
1. April 2015 bis 31. März 2016

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 28

4020 Linz, Österreich

www.3bg.at

Gesellschafter

Generali Holding Vienna AG, Wien

Oberbank AG, Linz

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

BKS Bank AG, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender

Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter

Dipl.-Kfm. Dr. Jürgen Brockhoff

Mag. Paul Hoheneder

Karl Mertel

Dr. Nikolaus Mitterer

Staatskommissär

MR Dr. Ingrid Ehrenböck-Bär

Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

Geschäftsführer

Alois Wögerbauer

Mag. Dietmar Baumgartner

Dr. Gustav Dressler

Zahlstellen in Österreich

BKS Bank AG, Klagenfurt

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

Rechtlicher Vertreter in der Schweiz

ACOLIN Fund Services AG, Zürich

Zahlstelle in der Schweiz

NPB Neue Privat Bank AG, Zürich

Depotbank/Verwahrstelle

BKS Bank AG, Klagenfurt

Fondsmanagement

CONVERTINVEST Financial Services GmbH, Brunn am Gebirge

Prüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Die Entwicklung des Convertinvest European Convertible & Bond Fund im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **Convertinvest European Convertible & Bond Fund, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 vor.

Wir geben bekannt, dass mit 1. April 2015 die Verwaltung des Convertinvest European Convertible & Bond Fund, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG, von der Semper Constantia Invest GmbH auf die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. übertragen wurde.

Das Fondsvermögen verringerte sich im Berichtszeitraum um EUR 41.670.629,63 und betrug zum 31. März 2016 EUR 132.554.045,78.

Umlaufende Anteile

	1. April 2015	31. März 2016
AT0000674981 (R)	783.614,00	405.714,00
AT0000674999 (R)	306.922,00	243.872,00
AT0000A0LVR7 (R)	1,00	1,00
AT0000A0R1S5 (I)	1,00	1,00
AT0000A0R1T3 (I)	211.962,00	276.702,00
AT0000A0PLH0 (I)	123.630,00	113.880,00

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 96,85 und lag am 31. März 2016 bei EUR 93,01. Unter Berücksichtigung der am 17. Juni 2015 erfolgten Ausschüttung über EUR 1,45 je Anteil ist das eine Wertminderung von 2,50 %.

Der errechnete Wert eines **Thesaurierungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 151,22 und lag am 31. März 2016 bei EUR 147,06. Unter Berücksichtigung der am 17. Juni 2015 erfolgten KEST-Auszahlung über EUR 0,39 je Anteil ist das eine Wertminderung von 2,50 %.

Der errechnete Wert eines **Vollthesaurierungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 153,68 und lag am 31. März 2016 bei EUR 149,46. Das ist eine Wertminderung von 2,75 %.

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 101,00 und lag am 31. März 2016 bei EUR 96,71. Unter Berücksichtigung der am 17. Juni 2015 erfolgten Ausschüttung über EUR 1,51 je Anteil ist das eine Wertminderung von 2,79 %.

Der errechnete Wert eines **Thesaurierungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 153,62 und lag am 31. März 2016 bei EUR 149,93. Unter Berücksichtigung der am 17. Juni 2015 erfolgten KEST-Auszahlung über EUR 0,54 je Anteil ist das eine Wertminderung von 2,06 %.

Der errechnete Wert eines **Vollthesaurierungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 156,56 und lag am 31. März 2016 bei EUR 153,38. Das ist eine Wertminderung von 2,03 %.

Ausschüttung/Auszahlung

für das Rechnungsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016.

Für **Ausschüttungsanteile der Retailtranche** wird eine Ausschüttung in der Höhe von EUR 0,93 je Anteil vorgenommen. Die ermittelte Kapitalertragsteuer beträgt EUR 0,65 je Ausschüttungsanteil.

Für **Thesaurierungsanteile der Retailtranche** erfolgt eine KEST-Auszahlung in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer von EUR 0,56 je Anteil. Der zur Thesaurierung verwendete Ertrag beläuft sich auf EUR 2,8396 je Anteil.

Für **Vollthesaurierungsanteile der Retailtranche** unterbleibt gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Der zur Wiederveranlagung verwendete Ertrag beläuft sich auf EUR 0,0000 je Vollthesaurierungsanteil.

Für **Ausschüttungsanteile der institutionellen Tranche** wird eine Ausschüttung in der Höhe von EUR 0,97 je Anteil vorgenommen. Die ermittelte Kapitalertragsteuer beträgt EUR 0,71 je Ausschüttungsanteil.

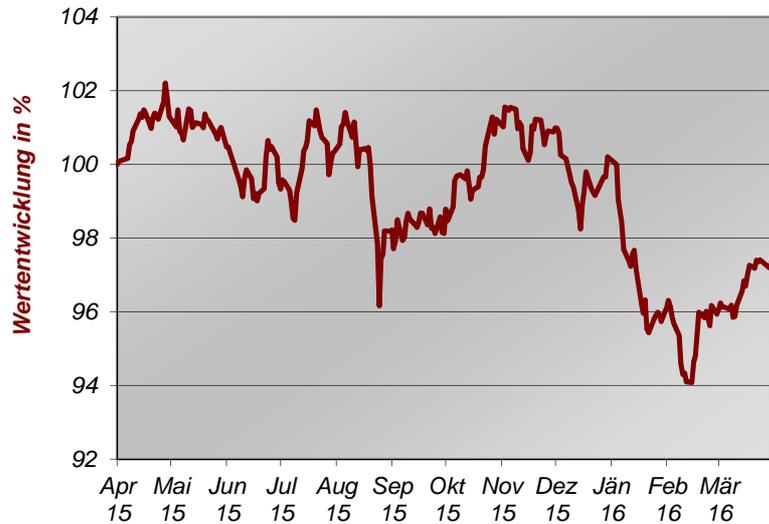
Für **Thesaurierungsanteile der institutionellen Tranche** erfolgt eine KEST-Auszahlung in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer von EUR 1,46 je Anteil. Der zur Thesaurierung verwendete Ertrag beläuft sich auf EUR 7,0073 je Anteil.

Für **Vollthesaurierungsanteile der institutionellen Tranche** unterbleibt gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Der zur Wiederveranlagung verwendete Ertrag beläuft sich auf EUR 7,2204 je Vollthesaurierungsanteil.

Die Ausschüttung/Auszahlung bzw. Gutschrift erfolgt ab 15. Juni 2016 durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr

Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich auf die thesaurierende Anteilsklasse (R).



Vergleichende Übersicht

Ausschüttungsanteile (R)
AT0000674981

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Wertentwicklung in % *)
01.04.11 - 31.03.12	274.960.137,85	96,37	3,85	-2,89
01.04.12 - 31.03.13	276.339.084,41	95,23	3,81	2,96
01.04.13 - 31.03.14	269.125.108,01	97,07	1,94	6,13
01.04.14 - 31.03.15	174.224.675,41	96,85	1,45	1,81
01.04.15 - 31.03.16	132.554.045,78	93,01	0,93	-2,50

Thesaurierungsanteile (R)
AT0000674999

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
01.04.11 - 31.03.12	274.960.137,85	137,52	1,77	0,59	-2,88
01.04.12 - 31.03.13	276.339.084,41	140,98	1,62	0,54	2,96
01.04.13 - 31.03.14	269.125.108,01	149,06	2,59	0,53	6,13
01.04.14 - 31.03.15	174.224.675,41	151,22	1,54	0,39	1,81
01.04.15 - 31.03.16	132.554.045,78	147,06	2,8396	0,56	-2,50

Vollthesaurierungsanteile (R)
AT0000A0LVR7

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
01.04.11 - 31.03.12	274.960.137,85	138,15	2,20	---	-2,83
01.04.12 - 31.03.13	276.339.084,41	142,24	2,17	---	2,96
01.04.13 - 31.03.14	269.125.108,01	150,95	3,14	---	6,12
01.04.14 - 31.03.15	174.224.675,41	153,68	1,95	---	1,81
01.04.15 - 31.03.16	132.554.045,78	149,46	0,0000	---	-2,75

Ausschüttungsanteile (I)
AT0000A0R1S5

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Wertentwicklung in % *)
18.08.11 - 31.03.12	274.960.137,85	97,23	3,89	2,44**)
01.04.12 - 31.03.13	276.339.084,41	97,51	3,90	4,49
01.04.13 - 31.03.14	269.125.108,01	100,68	2,01	7,50
01.04.14 - 31.03.15	174.224.675,41	101,00	1,51	2,36
01.04.15 - 31.03.16	132.554.045,78	96,71	0,97	-2,79

Thesaurierungsanteile (I)
AT0000A0R1T3

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
18.08.11 - 31.03.12	274.960.137,85	138,06	2,19	0,73	1,95 **)
01.04.12 - 31.03.13	276.339.084,41	142,18	2,45	0,81	3,54
01.04.13 - 31.03.14	269.125.108,01	150,79	3,00	0,66	6,66
01.04.14 - 31.03.15	174.224.675,41	153,62	2,00	0,54	2,32
01.04.15 - 31.03.16	132.554.045,78	149,93	7,0073	1,46	-2,06

Vollthesaurierungsanteile (I)
AT0000A0PLH0

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
18.08.11 - 31.03.12	274.960.137,85	138,62	2,94	---	1,95 **)
01.04.12 - 31.03.13	276.339.084,41	143,45	3,24	---	3,48
01.04.13 - 31.03.14	269.125.108,01	153,01	3,72	---	6,66
01.04.14 - 31.03.15	174.224.675,41	156,56	2,60	---	2,32
01.04.15 - 31.03.16	132.554.045,78	153,38	7,2204	---	-2,03

*) Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

**) Da für diese Periode noch kein vollständiger Zwölfmonatszeitraum vorliegt, wird die Wertentwicklung nur für den verfügbaren Zeitraum angegeben.

Wertentwicklung der letzten fünf Jahre



Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte und Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Rechnungsjahr

Marktbericht

Der Berichtszeitraum war geprägt von hoher Volatilität an den Kapitalmärkten und erheblichen Herausforderungen, denen sich Notenbanken und Politiker stellen mussten. So war zunächst die Griechenland-Krise das beherrschende Thema. Ab Juni verschob sich der Fokus in Richtung China. Die fortschreitende Marktliberalisierung des chinesischen Kapitalmarktes und das Bestreben der chinesischen Zentralregierung die Wirtschaft auf einen nachhaltigeren, wenn auch langsameren Wachstumspfad zu bringen, sorgten für erhebliche Unsicherheit. Die teilweise massiven Kursverluste am chinesischen Aktienmarkt belasteten die Stimmung weit über die asiatischen Grenzen hinaus.

Obwohl der weitere Preisverfall beim Rohöl primär durch die Rekordfördermenge und nicht durch einen Nachfragerückgang verursacht wurde, sorgte er für globale Wachstumsängste. Hinzu führte die erste Zinsanhebung in den USA seit 2006 schon im Vorfeld der Entscheidung im Dezember zu Diskussionen.

Die deutlichen Kursrückgänge an den weltweiten Aktienmärkten im Januar 2016 wurden durch globale Wirtschaftsängste getrieben. Sowohl die Bewertung vieler Aktienmärkte wie auch die Wachstumsannahmen gaben zum Ende des Berichtszeitraumes nach. Die gesunkene Erwartungshaltung kann in weiterer Folge zu einer Bodenbildung mit positivem Überraschungspotential führen.

Fondsbericht

Der Fonds startete im April 2015 mit mittlerer Dynamik und einer Aktiensensitivität (=Delta) von ca. 30 % in die Berichtsperiode. Der Fonds legte Schwerpunkte auf Wandelanleihen von Unternehmen, die bei den globalen Megatrends besonders vielversprechend positioniert sind. Dadurch war insbesondere der Technologiesektor hoch gewichtet. Da Wandelanleihen von Immobilienunternehmen interessante Profile hatten und auch fundamental aussichtsreich waren, gewichteten wir den Sektor in der Berichtsperiode spürbar. Aufgrund unserer fundamentalen Einschätzung hatten wir kein Exposure zu Rohstoffwerten und nur ganz geringes im Bereich Öl bzw. Ölzulieferung. Mit der steigenden Nervosität an den Märkten im Zusammenhang mit den weltweiten Wachstumsaussichten und der damit einhergehenden Marktkorrektur im Januar 2016 reduzierten wir das Fondsdelta auf unter 20 % und investierten in defensivere Wandelanleiheprofile. Insgesamt zeigten der Aktienmarkt sowie der Fonds über den Berichtszeitraum eine negative Wertentwicklung. Die gute Risikoabfederung bei Wandelanleihen mit Investmentgrade Qualität führte über den Berichtszeitraum zu einer Partizipation, die deutlich geringer war als alleine aufgrund des Deltas zu erwarten gewesen wäre.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2015/2016

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:

Retailtranche - Ausschüttungsanteil

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	96,85
Ausschüttung am 17. Juni 2015 (entspricht 0,0153 Anteilen*) *Errechneter Wert am 15. Juni 2015 (Extag) EUR 95,02	1,45
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	93,01
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0153 * 93,01)	94,43
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (405.714,00 Anteile)	-2,42
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr *)	-2,50 %

Retailtranche - Thesaurierungsanteil

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	151,22
Auszahlung am 17. Juni 2015 (entspricht 0,0026 Anteilen*) *Errechneter Wert am 15. Juni 2015 (Extag) EUR 150,23	0,39
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	147,06
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0026 * 147,06)	147,44
Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (243.872,00 Anteile)	-3,78
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr *)	-2,50 %

Retailtranche - Vollthesaurierungsanteil

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	153,68
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	149,46
Nettoertrag pro Vollthesaurierungsanteil (1,00 Anteile)	-4,22
Wertentwicklung eines Vollthesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr *)	-2,75 %

Institutionelle Tranche - Ausschüttungsanteil

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	101,00
Ausschüttung am 17. Juni 2015 (entspricht 0,0152 Anteilen*) <i>*Errechneter Wert am 15. Juni 2015 (Extag) EUR 99,03</i>	1,51
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	96,71
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0152 * 96,71)	98,18
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (1,00 Anteile)	-2,82
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr *)	-2,79 %

Institutionelle Tranche - Thesaurierungsanteil

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	153,62
Auszahlung am 17. Juni 2015 (entspricht 0,0035 Anteilen*) <i>*Errechneter Wert am 15. Juni 2015 (Extag) EUR 152,63</i>	0,54
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	149,93
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0035 * 149,93)	150,46
Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (276.702,00 Anteile)	-3,16
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr *)	-2,06 %

Institutionelle Tranche - Vollthesaurierungsanteil

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	156,56
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	153,38
Nettoertrag pro Vollthesaurierungsanteil (113.880,00 Anteile)	-3,18
Wertentwicklung eines Vollthesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr *)	-2,03 %

**) Unterschiede in der Wertentwicklung sind auf verschiedene Ausgestaltungsmerkmale der Anteilscheine zurückzuführen.*

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	1.736.416,04	
Quellensteuern aus Zinserträgen	-23.251,98	
ausländ. Quellensteuer	-1.180,60	
Erträge aus Subfonds	147.929,92	
sonstige Erträge	0,00	1.859.913,38

Aufwendungen

Vergütung an die KAG *)	-1.705.235,24	
Publizitätskosten	-11.390,76	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-37.041,58	-1.753.667,58

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 106.245,80

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne	12.796.964,45	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	4.417.645,64	
Realisierte Verluste	-5.647.812,71	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-3.420.365,33	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 8.146.432,05

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 8.252.677,85

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ²⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ³⁾ **-12.969.067,47**

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁴⁾ -4.716.389,62

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-1.100.154,99	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	

Ertragsausgleich -1.100.154,99

FONDSERGEBNIS gesamt -5.816.544,61

*) davon EUR -128.616,33 Performance-Fee

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres			
1.426.130,00 Anteile			174.224.675,41
Ausschüttung/Auszahlung			
<i>Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) (R) am</i>	17.06.2015	-1.135.515,30	
<i>Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) (I) am</i>	17.06.2015	-1,51	
<i>Auszahlung (KESt) (für Thesaurierungsanteile) (R) am</i>	17.06.2015	-93.004,08	
<i>Auszahlung (KESt) (für Thesaurierungsanteile) (I) am</i>	17.06.2015	<u>-141.276,96</u>	-1.369.797,85
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen			
<i>Ausgabe von Anteilen</i>		41.094.634,55	
<i>Rücknahme von Anteilen</i>		-76.679.076,71	
<i>Ertragsausgleich</i>		<u>1.100.154,99</u>	-34.484.287,17
Fondsergebnis gesamt			<u>-5.816.544,61</u>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			
FONDSVERMOGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES			
1.040.170,00 Anteile			<u>132.554.045,78</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (R)	405.714,00 je EUR 0,93		377.314,02
Auszahlung (KESt) für Thesaurierungsanteile (R)	243.872,00 je EUR 0,56	136.568,32	
Wiederveranlagung für Thesaurierungsanteile (R)	243.872,00 je EUR 2,8396	692.508,21	829.076,53
Wiederveranlagung für Vollthesaurierungsanteile (R)	1,00		0,00
Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (I)	1,00 je EUR 0,97		0,97
Auszahlung (KESt) für Thesaurierungsanteile (I)	276.702,00 je EUR 1,46	403.984,92	
Wiederveranlagung für Thesaurierungsanteile (I)	276.702,00 je EUR 7,0073	1.938.924,04	2.342.908,96
Wiederveranlagung für Vollthesaurierungsanteile (I)	113.880,00 je EUR 7,2204		822.261,66
			4.371.562,14

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) 7.152.522,86

Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz	-1.566.892,52	-1.566.892,52

Veränderung des Gewinnvortrages ⁵⁾

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (R)	0,00	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (I)	0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode (R) ⁶⁾	-1.214.064,87	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode (I) ⁶⁾	-3,33	-1.214.068,20

4.371.562,14

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -4.822.635,42

³⁾ Veränderung der nicht realisierten Kursergebnisse (seit Fondsübertrag):
unrealisierte Gewinne: EUR 5.267.909,99
unrealisierte Verluste: EUR -3.670.575,79

⁴⁾ Im Fondsrechnungsjahr entstanden Transaktionskosten in Höhe von EUR 91.267,39.

⁵⁾ Inklusiv Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

⁶⁾ Etwaige Anteilsumsätze in der Folgeperiode führen zu einer Veränderung dieses Wertes (Ertragsausgleich).

Vermögensaufstellung zum 31.03.2016

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
Wertpapiervermögen							
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere							
Anleihen							
lautend auf EUR							
XS1238034695	0,0000 % AMERICA MOVIL 15/20 ZO CV	2.800	2.800		102,38	2.866.500,00	2,16
FR0011600352	0,0000 % CAP GEMINI 13-19 ZO CV	43.600	47.600	59.000	88,68	3.866.230,00	2,92
FR0011641034	0,0000 % CREDIT AGRICOLE 13/16 ZO CV	35.000			70,63	2.472.050,00	1,86
DE000DZ42AQ4	0,0000 % DZ BANK SYN UMT.ANL.15/17	1.300	1.300		107,92	1.402.960,00	1,06
FR0012511152	0,0000 % EXANE FIN. 15/17 ZO CV	1.000	1.000	2.000	113,92	1.139.200,00	0,86
FREXA0000473	0,0000 % EXANE FIN. SZ1 CV CT16/18	1.700	1.700		102,12	1.736.040,00	1,31
DE000TD50J04	0,0000 % HSBC T+B GAR.ANL.15/17	2.000	2.000		92,67	1.853.400,00	1,40
XS1321004118	0,0000 % IBERDROLA INTL 15/22CVMTN	2.000	2.000		98,38	1.967.500,00	1,48
NO0010748742	0,1250 % MARINE HARVEST 15-20 CV	3.600	3.600		109,60	3.945.456,00	2,98
DE000A1ML0D9	0,2500 % ADIDAS AG WLD.12/19	2.000	2.000		135,04	2.700.860,00	2,04
XS1210352784	0,5000 % AABAR INVEST.PJSC 15/20CV	1.600	1.600		78,00	1.248.000,00	0,94
DE000LEG1CB5	0,5000 % LEG IMMOB.WLD.14/21	2.000	2.000	3.000	154,03	3.080.540,00	2,32
XS1139088402	0,5000 % PT (JERSEY) 14/19 CV	4.100	1.500	400	119,65	4.905.691,00	3,70
DE000A1ROVM5	0,6000 % DEUTSCHE POST WLD.12/19	4.000		500	130,73	5.229.000,00	3,94
DE000A1X3GS9	0,7500 % DRILLISCH AG WLD.13/18	2.300		1.700	181,90	4.183.631,00	3,16
FR0011629344	0,8750 % FONCIERE REG 13-19 CV	22.400	25.000	2.600	101,25	2.268.000,00	1,71
XS1351586588	0,8750 % TECHNIP 16/21 CV	2.200	2.200		115,89	2.549.470,00	1,92
XS1210362239	1,0000 % AABAR INVEST.PJSC 15/22CV	4.300	2.200	700	76,00	3.268.000,00	2,47
DE000A1ZN7J4	1,0000 % SAF HOLLAND 14/20 CV	2.000	2.000		110,85	2.216.920,00	1,67
XS0882243453	1,2500 % GBL VERWALTUNG 13/17	2.700		300	101,03	2.727.729,00	2,06
XS1336607715	1,5000 % AROUNDTOWN PROP. 15/21 CV	2.900	2.900		100,63	2.918.125,00	2,20
XS1169484943	2,0000 % CROMWELL SPV FIN.15/20 CV	4.000	4.000		97,94	3.917.600,00	2,96
XS1023684282	4,0000 % STEINHOFF FIN. 14/21 CV	1.500	2.000	500	155,81	2.337.105,00	1,76
FR0010878751	4,0000 % VIVENDI S.A. 10/17	4.000			103,97	4.158.920,00	3,14
XS0585904443	4,7500 % TELEFONICA EM. 11/17 MTN	1.800			104,05	1.872.882,00	1,41
lautend auf GBP							
XS1139087933	1,2500 % SAINSBURY -J.- 14/19	4.000			106,68	5.420.115,34	4,09
lautend auf SEK							
XS1067081692	0,0000 % INDUSTRIVAERDEN 14/19ZOCV	36.000		34.000	108,98	4.246.422,62	3,20
lautend auf JPY							
JP343500PF78	0,0000 % SONY CORP. 2022 CV	400.000	600.000	200.000	101,89	3.193.762,24	2,41
lautend auf SGD							
XS0496240184	1,6000 % RUBY ASSETS PTE. 10/19 CV	2.000	2.000		118,22	1.544.337,03	1,17
lautend auf USD							
FR0013113073	0,0000 % LVMH 16/21 ZO CV	10.800	10.800		262,72	2.502.785,92	1,89
US741503AS58	0,3500 % PRICELINE GRP 13/20 CV	2.900	3.800	900	121,58	3.109.934,73	2,35
US452327AH26	0,5000 % ILLUMINA INC. 2021 CV	1.800	1.800		107,00	1.698.893,89	1,28
XS1327914062	0,5000 % TOTAL 15/22 CV	6.000	12.000	6.000	99,55	5.268.589,57	3,97
XS1046477581	0,8750 % QIAGEN 14/21 CV	7.000	7.000		107,87	6.660.650,97	5,02
DE000A17D8L7	1,0500 % SIEMENS FINANC. 12/17 WW	4.000	10.000	6.000	105,50	3.722.289,85	2,81
XS1078764302	1,7500 % DP WORLD 14/24 CV	5.000	5.000		101,35	4.469.877,39	3,37
DE000A1Z3XP8	1,8750 % BRENNTAG FIN. 15/22 WW	3.000	3.000		107,54	2.845.699,92	2,15
US94973VBG14	2,7500 % ANTHEM 2042 CV	1.200	1.500	300	192,20	2.034.421,80	1,53
US458140AD22	3,4820 % INTEL CORP. 05/35 CV FLR	2.500	3.000	500	127,93	2.820.984,39	2,13
Summe Anleihen						120.370.574,66	90,80
Summe Wertpapiervermögen						120.370.574,66	90,80

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/KONTRAKTE NOMINALE	KURS	WERT IN EUR	ANTEIL IN %
------	-------------	------------------------------	------	----------------	----------------

Derivative Produkte

Devisentermingeschäfte

Verkauf

DTG_TAX_3403269	GBP/EUR Laufzeit bis 15.09.2016	2)	-5.550.000	105.378,22	0,08
DTG_TAX_3403273	JPY/EUR Laufzeit bis 15.09.2016	2)	-670.000.000	53.918,10	0,04
DTG_TAX_3403271	SEK/EUR Laufzeit bis 15.09.2016	2)	-44.000.000	-17.887,00	-0,01
DTG_TAX_3403237	SGD/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-2.400.000	-24.149,65	-0,02
DTG_TAX_3403267	USD/EUR Laufzeit bis 15.09.2016	2)	-40.200.000	611.120,17	0,46
Summe Devisenterminkontrakte (Verkauf)				728.379,84	0,55

Finanzterminkontrakte

Aktienindexkontrakte

Verkaufte Kontrakte

laufend auf EUR

QOXXDB4363855	SX5E F10 06/16 EUR 0 DE	1)	-800	128.000,00	0,10
Summe Verkaufte Kontrakte				128.000,00	0,10

Summe Derivate

856.379,84 0,65

Bankguthaben/Verbindlichkeiten

EUR-Konten				7.100.008,90	5,36
sonstige EU-Währungen				1.790.898,92	1,35
nicht EU-Währungen				2.068.115,54	1,56
Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten				10.959.023,36	8,27

sonstiges Vermögen/Verbindlichkeiten

Zinsansprüche				368.067,92	0,28
Summe sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten				368.067,92	0,28

Fondsvermögen

132.554.045,78 100,00

- 1) Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds erhöht
 2) Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds vermindert

Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

WÄHRUNG	KURS
Schweizer Franken (CHF)	1,09231
Pfund Sterling (GBP)	0,78726
Japanische Yen (JPY)	127,61000
Schwedische Kronen (SEK)	9,23860
Singapur-Dollar (SGD)	1,53100
US-Dollar (USD)	1,13370

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE	VERKÄUFE
		ZUGÄNGE	ABGÄNGE
		NOMINALE IN TSD	NOMINALE IN TSD

Wertpapiervermögen
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere
A n l e i h e n

XS1254584599	0,0000 % AIRBUS GROUP 15/22 ZO CV	3.000	3.000
FR0012363711	0,0000 % EXANE FIN. 14/16 ZO CV		1.500
FR0012711992	0,0000 % EXANE FIN. 15/17 ZO CV	4.000	4.000
FR0012672301	0,0000 % EXANE FIN.CGE CV CTS15-17	2.000	2.000
DE000TD25E50	0,0000 % HSBC T+B GAR.ANL.14/15	1.000	3.500
DE000TD4JSB6	0,0000 % HSBC T+B GAR.ANL.15/17	2.000	2.000
FR0012817542	0,0000 % INGENICO GRP 15/22 ZO CV	20.775	20.775
XS1040531904	0,0000 % SOLIDIUM 14/18 CV		7.000
XS1083956307	0,0000 % STMICROELECTR. 14/19ZO CV		3.000
XS1325649140	0,0000 % VODAFONE GRP 15/20 ZO CV	3.000	3.000
XS0827817221	0,2500 % BNP PARIBAS 12/15 CV		1.500
XS1046477235	0,3750 % QIAGEN 14/19 CV		7.000
DE000A12UDH7	0,8750 % DT.WOHNEN WLD.14/21		3.000
NO0010710395	0,8750 % MARINE HARVEST 14-19 CV		7.000
XS1069846381	1,0000 % WERELDHAVE N.V. 14/19 CV		7.100
DE000A1G0WA1	1,0500 % SIEMENS FINANC. 12/17 WW		10.000
XS1036325527	1,5000 % GRAND CITY PROP.14/19 CV	1.600	1.600
FR0011973577	1,6250 % MAUREL ET PROM 14-19 CV		120.000
XS1082775054	1,7500 % FF GR.FIN.LUX. 14/19 CV		1.000
BE6254178062	2,0000 % COFINIMMO 13-18 CV		42.000
XS1140296614	2,5000 % CARILLION FIN. 14/19 CV	2.000	2.000
SE0004548030	2,7500 % ELEKTA 12-17 CV B		30.000
XS0222766973	4,0000 % KON. KPN 05/15 MTN		2.500
XS0424019437	4,7500 % VERBUND AG 09/15 MTM		7.000
FR0011149954	5,2500 % CAP GEMINI 11-16		5.000
DE000A0TTM2	5,7500 % DT.TELEK.INTL F.08/15 MTN		4.000
XS0355666941	6,5000 % KON. KPN 08/16 MTN		5.400
XS0412443052	7,0000 % VOLKSWAGEN INTL 09/16 MTN		4.000

Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere
A n l e i h e n

FR0011843051	0,0000 % EXANE FIN. 14/16 ZO CV		3.000
XS0877820422	0,6250 % ENI S.P.A. 13/16		5.000

In sonstige Märkte einbezogene Investmentzertifikate
Anteile an Investmentzertifikaten gemäß § 71 InvFG, OGAW/OGA

DE0002635281	iSh.Euro ST.Sel.Div.30 U.ETF	180.000	270.000
DE000A0H08M3	iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE) (A) / EUR	140.000	140.000

Derivative Produkte
F i n a n z t e r m i n k o n t r a k t e
Aktienindexkontrakte

QOQDB4359572	SX5E F10 03/16 EUR 0 DE	800	800
QOQDB4340234	SX5E F10 06/15 EUR 0 DE	500	500
QOQDB4350969	SX5E F10 09/15 EUR 0 DE	1.250	1.250
QOQDB4355687	SX5E F10 12/15 EUR 0 DE	450	450

ISIN	BEZEICHNUNG	Gewinn / Verlust
Derivative Produkte		
DTG_TAX_3402452	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	1.017.267,75
DTG_TAX_3402453	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	64.930,27
DTG_TAX_3402454	DTG SPEST SEKEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	104.067,61
DTG_TAX_3402455	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-101.905,79
DTG_TAX_3402583	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	1.561,39
DTG_TAX_3402598	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	5.682,83
DTG_TAX_3402609	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-21.976,40
DTG_TAX_3402694	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	10.427,18
DTG_TAX_3402754	DTG SPEST JPYEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	-5.007,50
DTG_TAX_3402781	DTG SPEST JPYEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	-33.506,12
DTG_TAX_3402858	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	-173.565,34
DTG_TAX_3402859	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	612.628,24
DTG_TAX_3402860	DTG SPEST SEKEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	-137.720,45
DTG_TAX_3402861	DTG SPEST JPYEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	-414.547,26
DTG_TAX_3402862	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	32.136,06
DTG_TAX_3402863	DTG SPEST SEKEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	-1.258,12
DTG_TAX_3402864	DTG SPEST JPYEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	20.734,61
DTG_TAX_3402865	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	5.114,29
DTG_TAX_3402963	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	-83.625,45
DTG_TAX_3403046	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	442.136,22
DTG_TAX_3403048	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	585.910,14
DTG_TAX_3403071	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	234.894,91
DTG_TAX_3403136	DTG SPEST SEKEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	1.273,98
DTG_TAX_3403191	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	-91.587,08
DTG_TAX_3403212	DTG SPEST SEKEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	95.955,94
DTG_TAX_3403213	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	22.122,23
DTG_TAX_3403274	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	-107.665,82
DTG_TAX_3403275	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	22.107,48
DTG_TAX_3403276	DTG SPEST SEKEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	15.565,30
DTG_TAX_3403277	DTG SPEST JPYEUR VERFALL 16.03.2016 BKS BANK AG	36.369,21

Besondere Hinweise

Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Risikobemessung

Für den Fonds wird zur Gesamtrisikobemessung der Commitment Ansatz angewendet. Die Ermittlung des Risikobeitrags des einzelnen Derivats erfolgt durch die Umrechnung des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswertes (Basiswertäquivalent) in einen Marktwert. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf, nach Abzug von Netting- und Hedgingmethoden den Gesamtrechenwert des Fonds nicht überschreiten.

Angaben zu Verwaltungsgebühren

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren des Kapitalanlagefonds ist in Artikel 7 der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Fondsbestimmungen geregelt.

Angaben Vergütung gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß § 49 iVm Anlage I Schema B InvFG

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen	EUR	3.116.827,00
hiervon fixe Vergütung	EUR	2.776.303,00
hiervon variable Vergütung	EUR	340.524,00
Anzahl der Mitarbeiter		54
Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsleiter	EUR	502.705,00
Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	168.660,00
Gesamtsumme der Vergütungen an sonstige risikorelevante Mitarbeiter (exkl. Mitarbeiter mit Kontrollfunktion)	EUR	1.464.072,00
Carried Interests	EUR	0,00

Auflistung der festgestellten Unregelmäßigkeiten im Rahmen der in § 17c Abs. 1 Z 3 und 4 InvFG durch den Aufsichtsrat / Interne Revision genannten Überprüfungen:

Keine Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch den Aufsichtsrat / Interne Revision

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. März 2016
Convertinvest European Convertible & Bond Fund,
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	120.370.574,66	90,80%
Guthaben bei Kreditinstituten	10.959.023,36	8,27%
Zinsansprüche	368.067,92	0,28%
Finanzterminkontrakte	128.000,00	0,10%
Devisentermingeschäfte	728.379,84	0,55%
Fondsvermögen	132.554.045,78	100,00%
Umlaufende Ausschüttungsanteile (R)	405.714,00	
Umlaufende Thesaurierungsanteile (R)	243.872,00	
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile (R)	1,00	
Umlaufende Ausschüttungsanteile (I)	1,00	
Umlaufende Thesaurierungsanteile (I)	276.702,00	
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile (I)	113.880,00	
Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	93,01	
Thesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	147,06	
Vollthesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	149,46	
Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	96,71	
Thesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	149,93	
Vollthesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	153,38	

Linz, am 17. Juni 2016

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Alois Wögerbauer, CIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2016 der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten Convertinvest European Convertible & Bond Fund, Miteigentumsfonds, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Bankprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing - ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Bankprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2016 über den Convertinvest European Convertible & Bond Fund, Miteigentumsfonds, den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Linz, am 17. Juni 2016

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller

Wirtschaftsprüfer

**Grundlagen der Besteuerung für
Convertinvest European Convertible & Bond Fund
Rechnungsjahr: 1. April 2015 bis 31. März 2016**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KESSt-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "www.3bg.at" oder "www.voeig.at" abrufbar.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.4.2015 - 31.3.2016	Anleger			
		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Ausschüttung:	15.6.2016	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:	AT0000674981		EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III		0,9300	0,9300	0,9300	0,9300
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		2,3535	3,9225	3,9225	2,3535
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		3,2835	4,8525	4,8525	3,2835
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne		0,9300	0,9300	0,9300	0,9300
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		2,3535	3,9225	3,9225	2,3535
6. Hievon endbesteuert		2,3535	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 16) 4)	0,0000	3,9225	3,9225	2,3535
davon zwischensteuerpflichtig	5)				2,3535
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		93,01	93,01	93,01	93,01
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	19)	1,4235	2,9925	2,9925	1,4235
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	2,3535	2,3535	2,3535	2,3535
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,6472	0,6472	0,6472	0,6472
Österreichische KEST III (gesamt)		0,6472	0,6472	0,6472	0,6472
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,6472	0,6472	0,6472	0,6472

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 19) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	Auszahlung:	ISIN:		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
					Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				EUR	EUR	EUR	EUR
1.			Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.			Zuzüglich:				
			a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) Steuerpflichtige Substanzgewinne	2,0399	3,3999	3,3999	2,0399
			e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.			Ertrag	2,0399	3,3999	3,3999	2,0399
4.			Abzüglich:				
			a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge 3) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.			Verbleibender Ertrag	2,0399	3,3999	3,3999	2,0399
6.			Hievon endbesteuert	2,0399	0,0000	0,0000	0,0000
7.			Steuerpflichtige Einkünfte 6) 4)	0,0000	3,3999	3,3999	2,0399
			davon zwischensteuerpflichtig 5)				2,0399
			davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern 3) 6)			0,0000	0,0000
8.			Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	147,06	147,06	147,06	147,06
9.			Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind 18)	1,4799	2,8399	2,8399	1,4799
Detailangaben							
10.			Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
			a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen 3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.			von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
			a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))				
			aus Aktien (Dividenden) 7) 8) 9) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			aus Anleihen (Zinsen) 3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))				
			aus Aktien (Dividenden) 10) 11) 17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.			Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG				
			a) inländische Dividenden 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.			Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: 13)				
			a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) ausländische Dividenden 14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			f) Erträge aus Immobilienfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			i) Substanzgewinne 14) 15)	2,0399	2,0399	2,0399	2,0399
14.			Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.			Österreichische KEST II auf: 13)				
			a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			Österreichische KEST II (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.			Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) 4)				
			a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) Substanzgewinne	0,5610	0,5610	0,5610	0,5610
			Österreichische KEST III (gesamt)	0,5610	0,5610	0,5610	0,5610
17.			Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,5610	0,5610	0,5610	0,5610

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividenden erträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 18) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:		1.4.2015 31.3.2016		Privat- stiftungen
Vollthesaurierer			Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:		AT0000A0LVR7	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:			
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000
b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000
e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
3.	Ertrag		0,0000	0,0000
4.	Abzüglich:			
a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000
b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000
c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000
d)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
e)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)	0,0000	0,0000
f)	bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
g)	Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte	5)	0,0000	0,0000
	davon zwischensteuerpflichtig	4)		0,0000
	davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	2) 5)	0,0000	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		149,46	149,46
9.	Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	12)	0,0000	0,0000
Detailangaben				
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht			
a)	Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
b)	Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000
c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			
a)	anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8)		
	aus Aktien (Dividenden)	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000
b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	8) 9) 11)		
	aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000
c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	10)	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG			
a)	inländische Dividenden		0,0000	0,0000
b)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
13.	Erträge, die grundsätzlich einem inländischen KEST-Abzug unterliegen würden:			
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	0,0000	0,0000
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000
c)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
f)	Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
h)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
i)	Substanzgewinne	9)	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:			
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-
c)	ausländische Dividenden		-	-
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
f)	Erträge aus Immobilienfonds		-	-
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-
	Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)			
a)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
b)	Substanzgewinne		-	-
	Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000

	Juristische Personen	Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	EUR -	EUR -

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) entfallen
- 4) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 5) nicht nach § 10 KStG befreite Dividenderträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 6) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 7) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 10) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenderträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 11) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 12) Für Privatstiftungen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.4.2015 - 31.3.2016	Anleger			
		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Ausschüttung:	15.6.2016	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:	AT0000A0R1S5		EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III		0,9700	0,9700	0,9700	0,9700
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		2,5800	4,3000	4,3000	2,5800
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		3,5500	5,2700	5,2700	3,5500
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne	16)	0,9700	0,9700	0,9700	0,9700
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		2,5800	4,3000	4,3000	2,5800
6. Hiervon endbesteuert		2,5800	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 16) 4)	0,0000	4,3000	4,3000	2,5800
davon zwischensteuerpflichtig	5)				2,5800
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		96,71	96,71	96,71	96,71
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	19)	1,6100	3,3300	3,3300	1,6100
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	2,5800	2,5800	2,5800	2,5800
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,7095	0,7095	0,7095	0,7095
Österreichische KEST III (gesamt)		0,7095	0,7095	0,7095	0,7095
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,7095	0,7095	0,7095	0,7095

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 19) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	Auszahlung:	ISIN:		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
					Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				EUR	EUR	EUR	EUR
1.			Ordentliches Fondsergebnis	0,5545	0,5545	0,5545	0,5545
2.			Zuzüglich:				
			a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0204	0,0204	0,0204	0,0204
			b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
			c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) Steuerpflichtige Substanzgewinne	4,7467	7,9112	7,9112	4,7467
			e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.			Ertrag	5,3233	8,4878	8,4878	5,3233
4.			Abzüglich:				
			a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.			Verbleibender Ertrag	5,3233	8,4878	8,4878	5,3233
6.			Hievon endbesteuert	5,3233	0,5766	0,0000	0,0000
7.			Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	7,9112	8,4878	5,3233
			davon zwischensteuerpflichtig				5,3233
			davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern			0,0000	0,0000
8.			Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	149,93	149,93	149,93	149,93
9.			Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	3,8429	7,0074	7,0074	3,8429
Detailangaben							
10.			Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
			a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059
			c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0380	0,0380	0,0380	0,0380
11.			von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
			a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))				
			aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			aus Anleihen (Zinsen)	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
			aus Subfonds	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
			gesamt	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
			b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))				
			aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			aus Anleihen (Zinsen)	0,0163	0,0163	0,0163	0,0163
			aus Subfonds	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
			gesamt	0,0173	0,0173	0,0173	0,0173
			c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.			Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG				
			a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.			Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:				
			a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,5306	0,5306	0,5306	0,5306
			b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0443	0,0443	0,0443	0,0443
			e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
			f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			i) Substanzgewinne	4,7467	4,7467	4,7467	4,7467
14.			Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.			Österreichische KEST II auf:				
			a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,1459	0,1459	0,1459	0,1459
			b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0113	0,0113	0,0113	0,0113
			e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
			f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			Österreichische KEST II (gesamt)	0,1574	0,1574	0,1574	0,1574
16.			Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)				
			a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			b) Substanzgewinne	1,3053	1,3053	1,3053	1,3053
			Österreichische KEST III (gesamt)	1,3053	1,3053	1,3053	1,3053
17.			Österreichische KEST II und III (gesamt)	1,4627	1,4627	1,4627	1,4627

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG, ...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus italienischen Zinsen	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
Summe aus Anleihen	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
aus Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
Summe aus Subfonds	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus deutschen Zinsen	0,0134	0,0134	0,0134	0,0134
aus italienischen Zinsen	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
Summe aus Anleihen	0,0163	0,0163	0,0163	0,0163
aus Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
Summe aus Subfonds	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,1800	0,1800	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 18) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:		1.4.2015 31.3.2016		Privat- stiftungen
Vollthesaurierer			Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:		AT0000A0PLH0	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis		0,5909	0,5909
2.	Zuzüglich:			
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0222	0,0222
b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0018	0,0018
c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne		6,6277	3,9766
e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
3.	Ertrag		7,2426	4,5915
4.	Abzüglich:			
a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000
b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000
c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000
d)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
e)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)	0,0000	0,0000
f)	bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
g)	Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag		7,2426	4,5915
6.	Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte	5)	7,2426	4,5915
	davon zwischensteuerpflichtig	4)		4,5915
	davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	2) 5)	0,0000	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		153,38	153,38
9.	Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	12)	7,2204	4,5693
Detailangaben				
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht			
a)	Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
b)	Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0063	0,0063
c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0468	0,0468
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			
a)	anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8)		
	aus Aktien (Dividenden)	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0018	0,0018
	aus Subfonds		0,0016	0,0016
	gesamt		0,0034	0,0034
b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	8) 9) 11)		
	aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0176	0,0176
	aus Subfonds		0,0012	0,0012
	gesamt		0,0188	0,0188
c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	10)	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG			
a)	inländische Dividenden		0,0000	0,0000
b)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000
13.	Erträge, die grundsätzlich einem inländischen KEST-Abzug unterliegen würden:			
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	0,5655	0,5655
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000
c)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	0,0476	0,0476
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0018	0,0018
f)	Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
h)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
i)	Substanzgewinne	9)	3,9766	3,9766
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:			
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-
c)	ausländische Dividenden		-	-
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
f)	Erträge aus Immobilienfonds		-	-
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-
	Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)			
a)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
b)	Substanzgewinne		-	-
	Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000

	Juristische Personen	Privatstiftungen
	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen	
	EUR	EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
aus italienischen Zinsen	0,0018	0,0018
Summe aus Anleihen	0,0018	0,0018
aus Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0016	0,0016
Summe aus Subfonds	0,0016	0,0016
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern 11)		
aus deutschen Zinsen	0,0146	0,0146
aus italienischen Zinsen	0,0030	0,0030
Summe aus Anleihen	0,0176	0,0176
aus Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0012	0,0012
Summe aus Subfonds	0,0012	0,0012
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) entfallen
- 4) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 5) nicht nach § 10 KStG befreite Dividenderträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 6) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 7) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 10) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenderträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 11) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 12) Für Privatstiftungen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 Convertinvest European Convertible & Bond Fund Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Convertinvest European Convertible & Bond Fund**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die BKS Bank AG, Klagenfurt.

Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Convertinvest European Convertible & Bond Fund strebt als Anlageziel Ertragsteigerung an.

Der Convertinvest European Convertible & Bond Fund investiert **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Wandelbarkeit in europäische Aktien und in Anleihen, deren Emittenten ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Europa haben.

Dabei wird danach getrachtet, dass es sich bei diesen Wandelanleihen zu mindestens 70% um Emissionen mit Investment Grade Rating oder vergleichbarer Kreditqualität handelt.

Der Fonds darf zudem **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –rechte investieren.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung/Ertragssicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz. Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Wert der Anteile wird börsentäglich errechnet.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15. Juni** des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug
(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Vergütung beinhaltet eine fixe und eine variable Komponente.

Die jährliche fixe Vergütung beträgt **bis zu 1,15 v.H.** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Die jährliche fixe Vergütung wird auf täglicher Basis abgegrenzt und ist somit täglich für den Fonds aufwandswirksam und verändert den errechneten Wert.

Die variable Komponente beträgt **bis zu 10%** des Wertzuwachses des Fonds unter Anwendung der High-Water-Mark-Methode. Diese Vergütung wird auf täglicher Basis abgegrenzt und ist somit täglich für den Fonds aufwandswirksam und verändert den Rechenwert. Der wirtschaftliche Gesamterfolg wird vierteljährlich am Ende eines jeden Kalenderquartals ermittelt und abgerechnet. Wertverluste werden vorgetragen, die variable Vergütung ist erst dann wieder zu zahlen wenn die angesammelten Wertverluste durch Wertzuwächse ausgeglichen worden sind.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro	Podgorica
2.3.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Hinweise für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz (ungeprüft)

Convertinvest European Convertible & Bond Fund, Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht

Der Vertrieb von Anteilen des **Convertinvest European Convertible & Bond Fund** in der Schweiz ist durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern, per 01.04.2015 bewilligt worden.

1. Rechtlicher Vertreter in der Schweiz

ACOLIN Fund Services AG
Affolternstrasse 56
CH- 8050 Zürich
Tel:+ 41 (0) 44 396 96 96
Fax:+ 41 (0) 44 396 96 99

2. Zahlstelle in der Schweiz

NPB Neue Privat Bank AG
Limmatquai 1/am Bellevue
Postfach
CH-8022 Zürich
Tel.: +41 44 265 11 88
Mail: info@nbp-bank.ch

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile können der Verkaufsprospekt inkl. Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Informationen für den Anleger und der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos beim Vertreter in der Schweiz als auch am Sitz der Emittentin, der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, sowie im Internet unter www.3bg.at bezogen werden.

4. Publikationen

Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen in der Schweiz auf der Plattform "Fundinfo" (www.fundinfo.com).

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile am Sitz des Vertreters in der Schweiz.

6. Angabe der Total Expense Ratio (TER)

Diese Kennziffer wurde gemäß der „Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen“ der Schweizer Fund Association SFAMA in der aktuell gültigen Fassung berechnet und drückt die Gesamtheit derjenigen Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen des Investmentfonds belastet werden (Betriebsaufwand), retrospektiv in einem %-Satz des Nettovermögens aus.

TER für den Zeitraum 01.04.2015 – 31.03.2016 (R)	1,1309 %
TER für den Zeitraum 01.04.2015 – 31.03.2016 (I)	0,6305 %

7. Angabe der Portfolio Turnover Rate (PTR)

Diese Kennziffer wurde gemäß der „Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen“ der Schweizer Fund Association SFAMA in der aktuell gültigen Fassung berechnet. Die PTR gilt als Indikator für die Bedeutung der Nebenkosten, die beim Kauf und Verkauf von Anlagen erwachsen und drückt die Summe der Wertpapierkäufe und –verkäufe abzüglich des Netto-Mittelaufkommens als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettofondsvolumens innerhalb eines (halben) Jahres aus.

PTR für den Zeitraum 01.04.2015 – 31.03.2016	160,66 %
--	----------

8. Angabe der Performance

Kalenderjahr	Ausschüttungsanteil (R)	Thesaurierungsanteil (R)	Vollthesaurierungsanteil (R)
	Wertentwicklung in % *)	Wertentwicklung in % *)	Wertentwicklung in % *)
2011	-6,75	-6,75	-6,61
2012	7,31	7,31	7,21
2013	4,02	4,03	4,01
2014	0,53	0,53	0,54
2015	3,32	3,32	3,18

Kalenderjahr	Ausschüttungsanteil (I)	Thesaurierungsanteil (I)	Vollthesaurierungsanteil (I)
	Wertentwicklung in % *)	Wertentwicklung in % *)	Wertentwicklung in % *)
2011	n.a.	n.a.	n.a.
2012	8,93	7,91	7,86
2013	5,59	4,53	4,54
2014	1,08	1,04	1,03
2015	3,15	3,81	3,83

*) Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.